

Schriftliche Fachprüfung aus Strafrecht

21. Juni 2022, Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Kurz nach Mitternacht ist es wieder einmal so weit: **A** hat zu tief ins Glas geschaut und torkelt volltrunken (3,5 Promille Blutalkoholgehalt) im Nachtlokal umher. Er scheint nicht mehr Herr seiner motorischen Fähigkeiten zu sein, sodass ihn die Security-Mitarbeiter hinausbegleiten.

Am Weg zu Fuß nach Hause weckt ein geparktes Auto (des **B**) mit auffälliger Lackierung das Interesse von **A**. Bei Betrachtung des Innenraums fällt ihm der noch originalverpackte Flachbildfernseher der Marke X auf. Aufgrund der Größe des Kartons und der bekannt hochpreisigen Marke schätzt **A** den Wert des Fernsehers korrekt auf ca. 5.300 €. Durch den vielen Alkohol bestärkt, beschließt er den Fernseher mitzunehmen. Hierzu schlägt er ein Fenster ein, um die Zentralverriegelung lösen und das Gerät bequem herausheben zu können. Den Fernseher beabsichtigt er selbst zu verwenden oder, wenn er sich als für sein Zimmer zu groß herausstellt, gewinnbringend zu verkaufen.

Am nächsten Morgen wird der ausnüchternde **A** durch ein lautes Klopfen geweckt. Sein jüngerer Bruder hämmert mit den Händen gegen die Zimmertür. Durch den „Angriff“ auf seine Nachtruhe außer sich, steht **A** auf, nimmt seinen kleinen Bruder an der Hand, begleitet ihn in dessen Zimmer und sperrt dieses von außen zu, um noch ein paar Stunden Schlaf zu finden. Als findiger Jus-Student ist er dabei der Meinung, dazu berechtigt zu sein, schließlich sei ja die Nachtruhe Teil seiner „Gesundheit“. Als **A** dann zwei Stunden später ausgeruht aufsteht, befreit er seinen Bruder von seinem unfreiwilligen Zimmeraufenthalt.

Einige Tage später wird **A** von der Polizei zu dem Vorfall mit dem Auto vernommen. **A** will um jeden Preis verhindern, dass ein Strafverfahren gegen ihn anhängig wird. Er fürchtet nämlich, von seinen Eltern enterbt zu werden. Weil er aber ungern lügt, schildert er dem Polizisten **P** zunächst wahrheitsgetreu die Geschichte rund um den Fernseher. Als **P** die Aussage vollständig zu Protokoll gebracht hat, äußert der verzweifelte **A** jedoch mit erhobenen Fäusten: „Das Protokoll darf keinesfalls zu den Akten genommen werden. Ansonsten können Sie sich in den nächsten Tagen im Krankenhaus schon voranmelden!“ **A** ist klar, dass **P** protokolierte Aussagen zum Akt nehmen müsste. **P** fühlt sich vom körperlich weitaus überlegenen **A** derart bedroht, dass er die handschriftlich protokolierte Aussage in den Papierkorb befördert, obwohl er weiß, dass er das nicht darf.

Kurz darauf muss **A** feststellen, dass der Fernseher tatsächlich zu groß für sein Zimmer ist. Er bietet ihn daher seinem Freund **H** zum Kauf an. Das hierdurch erworbene Geld möchte er in sein Auto investieren. Um die Freundschaft mit **H** nicht durch eine Lüge zu gefährden, klärt **A** den **H** im Zuge der Preisverhandlung vollständig über den wahren Ursprung des Geräts auf, und sie einigen sich auf einen Preis von 3.000 €. Dass durch den Kauf etwaige Ermittlungen gegen **A** erschwert werden, weil die „Beute“ nun nicht mehr bei ihm auffindbar ist, nimmt **H** dabei als Nebeneffekt in Kauf.

Doch auch **H** hat die Maße des Fernsehers falsch eingeschätzt. Er verkauft ihn daher kurzerhand in seinem Elektronik-Geschäft an **C** um 1.500 €. Als Verkaufsmasche tischt er ihr die Lüge auf, dass er sein Lager leeren muss, um wieder Platz für neue Waren zu haben, was auch den niedrigen Preis erklären soll. **C** erwirbt gemäß § 367 ABGB Eigentum an dem Gerät.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.